



G

eschäftsordnung

2.2020

Geschäftsordnung für den „GUTE VERGABE FONDS“
der Bayerischen Architektenkammer

Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Geschäftsordnung werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit Priorität eingeräumt. Sämtliche Personenbezeichnungen wie z. B. Architekt oder Bauherr stehen für alle Geschlechter. Darüber hinaus verzichten wir meist auch auf die komplette Aufzählung aller Fachrichtungen. Architekt schließt in diesem Fall die Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung mit ein.

Präambel

Um den gesetzlichen Auftrag der Bayerischen Architektenkammer zur Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und deren Beratung in Fragen der Berufsausübung umsetzen zu können (Art. 13 Baukammergesetz 2007), richtet die Bayerische Architektenkammer den „GUTE VERGABE FONDS“ ein.

Damit gewährt die Bayerische Architektenkammer ihren Mitgliedern in geeigneten Fällen nach eigenem Ermessen in bestimmten Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer finanzielle Unterstützung.

Geeignete Fälle sind Verfahren, deren Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Berufsstand ist, und damit zu mehr Rechtssicherheit führt. Die Klärung von Grundsatzfragen soll nicht daran scheitern, dass ein Kammermitglied aufgrund eigener fehlender finanzieller Möglichkeiten von der Durchsetzung seiner Rechte absieht.

I. Inhaltliche Antragsvoraussetzungen

Die finanzielle Unterstützung eines Kammermitglieds zur Finanzierung eines Vergabenachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer einschließlich des Rügeverfahrens setzt voraus, dass

- voraussichtlich mindestens eine Rechtsfrage in dem anvisierten Vergabenachprüfungsverfahren behandelt wird, welche von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Berufsstand ist (insbesondere Eignungsanforderungen kleinerer oder junger Büroorganisationen, sachgerechte Referenzvorgaben, Gleichbehandlung aller Teilnehmer, bieterschützende Regelungen aus den geltenden Verordnungen und Richtlinien) und
- auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrags als erfüllt gelten können.

Keine Unterstützung erfolgt, wenn

- die Rüge erkennbar konkrete Zuschlagsaussichten eines anderen Kammermitglieds gefährdet oder
- die Rüge offensichtlich aussichtslos ist.

II. Formale Antragsvoraussetzungen

Das Kammermitglied muss einen Antrag in Textform bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer einreichen, der folgende Punkte umfasst:

- Darstellung des Sachverhalts, aus dem der behauptete Verstoß gegen Vergaberecht und insbesondere die grundsätzliche Bedeutung für die Berufsausübung der Kammerangehörigen hervorgeht;
- Beifügung der Bekanntmachung, der Vergabeunterlagen sowie sonstiger Unterlagen, aus denen der beschriebene Sachverhalt und der Kontext ersichtlich sind, z. B. Verhandlungsprotokolle;
- Darstellung, warum ein etwaiger Nachprüfungsantrag zulässig ist;
- Darstellung, dass Fristen nicht verstrichen sind;
- Erklärung, dass eine finanzielle Unterstützung notwendig ist und in welcher Höhe diese konkret beantragt wird; wenn vorhanden unter Beifügung entsprechender Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge;
- Erklärung, dass die erhaltene finanzielle Unterstützung allein für den beantragten Zweck verwendet wird (unter Angabe einer Kontoverbindung) sowie die Zusicherung, dass bei einem (teilweisen) Obsiegen die zurück erhaltenen Vergabekammer-/Gerichtsgebühren bzw. die gegenüber der gegnerischen Partei geltend gemachten Anwaltskosten bis zur Höhe des von der Bayerischen Architektenkammer gewährten Zuschusses an diese zurückgezahlt werden und
- Erklärung, dass eine erhaltene finanzielle Unterstützung zurückgezahlt wird, wenn die antragstellende Person mit der Vergabestelle einen Vergleich schließt und es in der Folge zu keiner Entscheidung hinsichtlich der zu prüfenden Rechtsfragen kommt;
- Erklärung, dass die Bayerische Architektenkammer im Falle eines positiven Bescheids einer Förderung aus dem „GUTE VERGABE FONDS“ über den Verlauf und den Abschluss des Vergabenachprüfungsverfahrens ständig auf dem Laufenden gehalten wird, z. B. durch zeitnahe Übermittlung der Schriftsätze aller Beteiligten des Verfahrens, der schriftlichen Hinweise der Vergabekammer und natürlich final durch Übermittlung der Entscheidung, welche die Bayerische Architektenkammer im Deutschen Architektenblatt in anonymisierter Form veröffentlichen darf.

III. Entscheidung über den Zuschuss und Höhe

Die Vorprüfung inhaltlichen und formalen Antragsvoraussetzungen erfolgt durch die Referate Recht und Berufsordnung sowie Vergabe und Wettbewerb der Bayerischen Architektenkammer. Nach Erstellung einer Erstbewertung und Entscheidungsempfehlung wird der Antrag an das Gremium „GUTE VERGABE FONDS“ weitergeleitet.

Das Gremium „GUTE VERGABE FONDS“ setzt sich zusammen aus:

- dem nicht freischaffenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Bayerischen Architektenkammer bzw. einem Stellvertreter. Der jeweilige Vertreter wird vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestimmt.
- dem Vorstandskoordinator des Kompetenzteams Vergabe und Wettbewerb bzw. einem Stellvertreter. Der jeweilige Vertreter wird vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestimmt.

- dem Vorsitzenden der Projektgruppe „Beratergruppe“ bzw. seinem Stellvertreter

Die Entscheidung über eine Unterstützung des Verfahrens wird daraufhin zeitnah, insbesondere unter Beachtung der laufenden Verfahrensfristen, durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums getroffen.

Maximal werden pro Jahr Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 Euro brutto (Rechnungsbetrag) gewährt. Zuschüsse können sowohl für Rügen als auch Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern beantragt werden. Je nach Antragstellung können bezuschusst werden:

- der Vorschuss der Vergabekammergebühr bzw. die endgültige Vergabekammergebühr bei einer (teilweisen) Niederlage,
- die notwendigen Rechtsanwaltskosten des antragstellenden Kammermitglieds und
- die von der Gegenseite geforderten Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung bei einer (teilweisen) Niederlage.

Die Bayerische Architektenkammer hat freies Ermessen, nach Empfehlung des Gremiums über das Ob und den Umfang der Unterstützung zu entscheiden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Unterstützung. Werden für ein VgV-Verfahren mehrere Anträge gestellt, ist darauf hinzuwirken, dass die Verfahren einheitlich verfolgt werden. Alle Kenntnisse und Unterlagen werden von der Bayerischen Architektenkammer vertraulich behandelt.

IV. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.2.2020 in Kraft.

Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands der Bayerischen Architektenkammer und sind schriftlich niederzulegen. Sie treten jeweils am Tag des Beschlusses in Kraft.